



K U N D M A C H U N G
Geschäftsordnung der Gemeinde-Einsatzleitung
Marktgemeinde Zirl

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl erlässt gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, nachstehende Verordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Marktgemeinde Zirl. Zur besseren Lesbarkeit sind personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form geschrieben, beziehen sich aber selbstverständlich auf Männer und Frauen gleichermaßen.

1. Abschnitt

Gemeinde-Einsatzleitung

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, dem Führungsstab und weiteren Mitgliedern (evtl. durch den Bürgermeister zu ernennende Stabstellen).
- (2) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle.
- (3) Aufgaben der Gemeinde-Einsatzleitung sind insbesondere:
 - a) die Behörde bei der Vorbereitung und der Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen zu beraten und zu unterstützen,
 - b) aufgrund besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Vorbereitung und der Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen tätig zu sein.

§ 2

Führungsstab

- (1) Der Führungsstab umfasst die Bereichsleiter für die Sachbereiche
 - S1 - Personalwesen,
 - S2 - Katastrophenlage,
 - S3 - Einsatzkoordination,
 - S4 - Versorgungswesen,
 - S5 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - S6 - Technik und Kommunikation,sowie die Fachgruppe Verbindungsoffiziere Freiw. Feuerwehr (FFW) und Rotes Kreuz (RK).

(2) Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung initiativ und selbstständig zu handeln. Sämtliche Sachbereiche sind mit einer entsprechenden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen, um einen Schichtdienst über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

(3) Einem Bereichsleiter können zwei oder mehrere Sachbereiche übertragen werden, wenn sich dies aufgrund des Arbeitsanfalles oder des Personalmangels als zweckmäßig oder notwendig erweist.

§ 3

Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung

(1) Für den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Verhinderung des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung und seines Stellvertreters obliegt dem Bereichsleiter S3 die Leitung der Gemeinde-Einsatzleitung.

(2) Dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt die Leitung des gesamten Stabsbetriebes, insbesondere

- a) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Maßnahmenkataloges,
- b) die Koordinierung der Tätigkeiten sämtlicher Bereichsleiter,
- c) die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Bereichsleiter.

(3) Die Behörde hat die Aufträge an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu erteilen.

(4) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung über deren jeweilige eigene Funktion hinaus in allen Sachbereichen der Gemeinde-Einsatzleitung einsetzen.

§ 4

Sachgebiet 1 – Personalwesen

(1) Dem S1 obliegt insbesondere:

- a) die Anforderung von Einsatzkräften bzw. Einsatzorganisationen,
- b) die Führung der Personalevidenz,
- c) die Bildung von Einsatzreserven,
- d) das Veranlassen von Ablösen und die Führung eines Zeitplanes für den Schichtdienst bzw. die Ablöse,
- e) die Verständigung von Experten,
- f) die Regelung des Einsatzes des Kanzleipersonals,
- g) die Erstellung und Evidenthaltung eines Zeitplanes für Besprechungen der Einsatzleitung (z.B. Einsatzbesprechungen, Lagebesprechungen),
- h) die Führung des Einsatztagebuches.

§ 5

Sachgebiet 2 – Katastrophenlage

- (1) Dem S2 obliegt insbesondere:
- a) die Auswertung der eingehenden Meldungen und Informationen, sowie deren unverzügliche Weiterleitung an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung,
 - b) die Erstellung des Lageberichtes sowie allfällige Informationsberichte für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden,
 - c) die Evidenthaltung der Katastrophensituation auf einer Lagekarte.

§ 6

Sachgebiet 3 – Einsatzkoordination

- (1) Dem S3 obliegt insbesondere:
- a) aufbauend auf dem laut Katastrophenszenario vom Leiter der Gemeindeeinsatzleitung aktivierten Maßnahmenkatalog die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes,
 - b) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen befassten Hilfs- und Rettungskräfte, im speziellen an den gemeindeeigenen Bauhof sowie an die unterstützenden Firmen und freiwilligen Mitarbeiter,
 - c) die Organisation von Maschinen, Baggern, LKWs und sonstigem Werkzeug und Gerät zur Schadenbekämpfung, sowie die Abrechnung der Maschinenstunden zum Abschluss des Katastropheneinsatzes.

§ 7

Sachgebiet 4 – Versorgungswesen

- (1) Dem S4 obliegt insbesondere:
- a) die Beurteilung der Versorgungslage mit Betriebsmitteln und Verpflegung, sowie die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung und für die im Katastropheneinsatz befindlichen Hilfs- und Rettungskräfte,
 - b) die Versorgung der geborgenen bzw. evakuierten Betroffenen des Katastrophenfalls mit Verpflegung, Unterkünften und der notwendigsten Ausstattung,
 - c) die Besorgung des notwendigen Nachschubes dieser Versorgungsgüter,
 - d) die Besorgung der Verteilung von Hilfsgütern.

§ 8

Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Dem S5 obliegt insbesondere:

- a) die Erstellung von Berichten und Meldungen sowie die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen in Absprache mit dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung,
- b) die Organisation von Pressekonferenzen,
- c) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen,
- d) die Versendung von Bekanntmachungen an die Bevölkerung,
- e) die Betreuung der Journalisten,
- f) das Monitoring der nationalen und internationalen Medienberichterstattung,
- g) die Veröffentlichung von Verordnungen,
- h) die Erstellung der Film- und Fotodokumentation.

§ 9

Sachgebiet 6 – Technik und Kommunikation

- (1) Dem S6 obliegt insbesondere:
 - a) die Verantwortung für das Vorhandensein und das Funktionieren aller technischen Kommunikationseinrichtungen,
 - b) die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten,
 - c) die technische Betreuung der Telekommunikation und des Katastrophenfunks,
 - d) die Sicherstellung der Kommunikation der Gemeinde-Einsatzleitung mit den im Katastrophengebiet befindlichen Einsatzkräften.

§ 10

Fachgruppe Verbindungsoffiziere

- (1) Zusätzlich zu den im Führungsstab dauerhaft vertretenen Verbindungsoffizieren FFW und RK kann der Bürgermeister bzw. der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung nach Bedarf auch weitere Verbindungsoffiziere dauerhaft oder fallweise bestellen.
- (2) Die eingeteilten Verbindungsoffiziere (von anderen Behörden, dem österreichischen Bundesheer, etc.) sind Beauftragte des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (3) Zusätzlich im Schadensraum anwesende Feuerwehren oder Rettungsorganisationen aus anderen Gemeinden sind den jeweiligen Zirler Kommandanten FFW oder RK unterstellt und durch die Verbindungsoffiziere FFW oder RK in der Einsatzleitung vertreten.
- (4) Dem Verbindungsoffizier obliegt insbesondere:
 - a) die Herstellung der Verbindung zwischen der Gemeinde-Einsatzleitung und seiner eigenen Organisation (Behörden, Feuerwehr, Rettung, Bundesheer, etc.)
 - b) die Weitergabe sämtlicher Informationen und Aufträge zwischen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung und seiner eigenen Organisation.
 - c) die Informationsgewinnung.

§ 11

Sonstige Tätigkeiten

(1) Von der Behörde sind für diverse Tätigkeiten (Transport- und Botendienste, Entgegennahme von Hilfsangeboten und Spenden, etc.) weitere Mitarbeiter in der Funktion „zur besonderen Verwendung“ zu bestellen. Diesen werden im Anlassfall vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung bestimmte Aufgaben zugewiesen.

§ 12

Meldesammelstelle

(1) Die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom Leiter der Meldesammelstelle geleitet.

(2) Die Meldesammelstelle dient als zentraler Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr der Gemeinde-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.

(3) Die Behörde hat der Meldesammelstelle das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben. Die näheren Verfügungen trifft der Leiter der Meldesammelstelle.

(4) Der Leiter der Meldesammelstelle hat die einlangenden Meldungen unverzüglich an den Sachbereichsleiter S2 weiterzuleiten.

§ 13

Beiziehung von Experten

(1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann erforderlichenfalls im Anlassfall zur fachlichen Beratung Experten beiziehen.

2. Abschnitt

Einsatzkoordinator

§ 14

Einsatzkoordinator

(1) Ein nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes bestellter Einsatzkoordinator hat die ihm nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes übertragenen Aufgaben zu besorgen.

(2) Die Behörde hat ihm das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich rückzumelden und an dem in der Einberufung angegebenen Ort einzufinden.
- (2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

§ 16

Informationspflichten

- (1) Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationsplänen an die Behörde weitergeleitet werden, obliegen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Sachbereichsleitern des Führungsstabes sowie bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Grenzen des Aufgabenbereiches zwischen den Sachbereichsleitern entscheidet nach Anhören der betroffenen Sachbereichsleiter der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (2) Ist je nach Katastrophenszenario die sachliche Zuständigkeit mehrerer Sachbereichsleiter des Führungsstabes gegeben, so haben die Sachbereichsleiter einvernehmlich vorzugehen. Gelangen die Sachbereichsleiter in einer Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung über.
- (3) Die Sachbereichsleiter sind verpflichtet, den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren; dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die für die anderen Aufgabenbereiche von besonderer Bedeutung sein könnten. Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung sowie jeder Sachbereichsleiter ist berechtigt, in alle Unterlagen eines anderen Aufgabenbereiches Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen Aufgabenbereich betreffen.

§ 17

Sitzungen

- (1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.
- (2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes, des Vorsorgematerials und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder evaluiert.

§ 18

Dokumentation

(1) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.

(2) Das Einsatzinformationssystem (ESIS Tirol) soll, wenn möglich, als Protokollierungssystem und interne Kommunikationsplattform von Einsatzabläufen herangezogen werden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Marktgemeinde Zirl

Der Bürgermeister

Mag. Thomas Öfner



Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 10.05.2022